

**Satzung für die Kindertageseinrichtung Kinderhaus Eicht  
der Gemeinde Bernau a. Chiemsee  
(Kindertageseinrichtungssatzung)  
vom 16.05.2024**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Bernau a. Chiemsee folgende Satzung:

**§ 1**

**Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

Zum Zweck der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern überwiegend im Alter von einem Jahr bis zur Einschulung betreibt die Gemeinde Bernau a. Chiemsee das Kinderhaus Eicht als öffentliche Kindertageseinrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig. Das Kinderhaus Eicht wird insbesondere nach den Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG), sowie dessen Ausführungsbestimmungen (AVBayKiBiG) geführt und steht unter der Trägerschaft der Gemeinde Bernau a. Chiemsee.

**§ 2**

**Aufnahme in die Kindertageseinrichtung**

- (1) Die Aufnahme des Kindes setzt die online-Kitaplatz-Bedarfsanmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Zur Online-Anmeldung führt ein Link auf der gemeindlichen Homepage. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen.
- (2) In der Regel erfolgt die Neuaufnahme der Kinder zum Beginn des Betreuungsjahres, welches am 1. September beginnt und am 31. August des folgenden Kalenderjahres endet. Neuaufnahmen zu einem anderen Zeitpunkt sind nur in Ausnahmefällen möglich, jedoch nur zum 1. des Monats.
- (3) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und entsprechend der aktuell geltenden Betriebserlaubnis, sowie unter Voraussetzung, dass ausreichend Personal vorhanden ist, prioritär nach folgenden Kriterien:
  1. Kinder, deren Geschwister im neuen Betreuungsjahr ebenfalls im Kinderhaus Eicht betreut werden.
  2. Kinder, die ihren Wohnsitz im Sinne des § 30 Abs. 3 SGB I in der Gemeinde Bernau habenFerner wird bei der Auswahl der Kinder auf die Heterogenität der Gruppen (vgl. Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan) geachtet.
- (4) Die Aufnahme der Kinder setzt den vorherigen Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrags zwischen der Gemeinde Bernau a. Chiemsee und den jeweiligen Personensorgeberechtigten voraus. Mit Abschluss des Vertrages erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung und die Konzeption des Kinderhaus Eicht in ihrer jeweils gültigen Fassung an.
- (5) Der Vertrag i. S. d. Abs. 4 ist von den Personensorgeberechtigten unter Angaben der im Art. 27 Satz 1 Nrn. 1-7 BayKiBiG ausgeführten Daten zu unterschreiben. Jede Änderung der Angaben dieses Vertrages sind der Leitung des Kinderhaus Eicht unverzüglich mitzuteilen. Gemäß Art. 33 BayKiBiG **kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt** werden, wer entgegen Art. 27 BayKiBiG vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt. **Bei nicht wahrheitsgemäßen Angaben kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.**
- (6) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt nur nach Teilnahme der dem Alter des Kindes entsprechend anfallenden Früherkennungsuntersuchung zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung. Ferner sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis von den Eltern nicht erbracht wird, ist die Gemeinde Bernau a. Chiemsee als Träger gesetzlich verpflichtet, das Gesundheitsamt zu informieren.
- (7) Gemäß § 20 Abs. 8 ff IfSG müssen Kinder, die bei Neuaufnahme in einer Kindertageseinrichtung mindestens ein Jahr oder älter sind, vor Betreuungsbeginn einen Masernimpfschutz nachweisen. Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der

Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurden. Bei Kindern, für die kein ausreichender Nachweis über den Masernschutz vorliegt, muss ein ärztliches Attest über die Gründe des fehlenden Impfschutzes vorgelegt werden. Die Leitung des Kinderhaus Eichtet ist **verpflichtet**, dieses Attest **zur Überprüfung** seiner Korrektheit der **Prüfstelle des Gesundheitsamtes zu übermitteln**.

### § 3

#### Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Die Öffnungszeiten sind, unter Voraussetzung, dass ausreichend Personal vorhanden ist, von Montag bis Freitag von 07:00 – 15:00 Uhr.
- (2) Die Schließzeiten sind auf maximal 30 Kalendertage im Verlauf eines Kindergartenjahres festgesetzt. Zusätzlich stehen der Einrichtung bis zu fünf Schließtage für Fortbildungen zur Verfügung. Die Schließtage werden nach Anhörung des Elternbeirats im Voraus festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Die Gemeinde Bernau a. Chiemsee ist berechtigt, das Kinderhaus Eichtet bei Krankheit des Personals, bei Personalknappheit oder aus anderen wichtigen Gründen zeitweilig, gruppenbezogen oder auch ganz zu schließen, falls die Aufsicht, die Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden kann, sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. Die Personensorgeberechtigten haben in diesen Fällen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Beitrages oder auf Schadensersatz. Die Gemeinde Bernau bemüht sich eine Notbetreuung anzubieten. Im Falle der Schließung werden die Personensorgeberechtigten über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung umgehend informiert.

### § 4

#### Buchungszeiten

- (1) Mit der Anmeldung des Kindes haben die Personenberechtigten eine Buchungszeit und die gewöhnlichen Hol- und Bringzeiten festzulegen. Die Buchungszeit gibt den Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig im Kinderhaus Eichtet vom pädagogischen Personal gebildet, erzogen und betreut wird (Art. 21 Abs. 4 Satz 2 BayKiBiG).
- (2) Die Buchungszeit entspricht mindestens der Kernzeit von 4 Stunden täglich, **zuzüglich** Bring- und Abholzeiten (Buchungskategorie > 4 – 5 Std.). Zur Umsetzung des pädagogischen Konzepts wird eine Kernzeit festgelegt. Diese ist von 08:30 – 12:30 Uhr. Während der Kernzeit muss das Kind in der Kindertageseinrichtung anwesend sein und sollte in dieser Zeit weder gebracht noch abgeholt werden.
- (3) Die bei Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung gebuchte Betreuungszeit kann **zweimal** angepasst werden. Die Änderungen bedürfen der Schriftform. In den Monaten Juli und August ist außer in begründeten Ausnahmefällen eine Buchungszeitreduzierung nicht möglich.
- (4) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten zur Bildung, Betreuung und Erziehung obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung und wird dem Träger weitergeleitet.

### § 5

#### Rauch- und Alkoholverbot

In allen den Kindern zugänglichen Räumen und im Außenbereich der Kindertageseinrichtung besteht ein Alkohol-, Cannabis- und Rauchverbot für das pädagogische Personal und für alle Personen, die die Kindertageseinrichtung aufsuchen.

### § 6

#### Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig. In der Zeit von 01.05. bis 31.08. des laufenden Kindergartenjahres ist eine Abmeldung nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Wohnortwechsel) möglich.

## **§ 7 Ausschluss**

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
- erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
- von den Erziehungsberechtigten oder Abholberechtigten verbale oder körperliche Gewalt gegenüber dem Personal angedroht oder angewandt wurde
- das Kind aufgrund schwerer Verhaltensauffälligkeiten sich oder andere gefährdet,
- die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.
- die Personensorgeberechtigten die personenbezogenen Daten vgl. § 2 Abs. 5 nicht wahrheitsgemäß angegeben haben, oder Änderungen (z. B. Umzug) nicht rechtzeitig der Einrichtungsleitung weitergegeben haben.

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 11 Abs. 1) zu hören.

## **§ 8 Verpflegung**

- (1) In der Kindertageseinrichtung wird ein Mittagessen angeboten. Die Bestellung erfolgt über die Kitafino App. Die Essenspläne sind in der App einsehbar.
- (2) Die Einrichtung übernimmt keine Haftung für mitgebrachte Speisen jeglicher Art; das Aufwärmen mitgebrachter Speisen ist in der Einrichtung nicht möglich.

## **§ 9 Pflichten der Personensorgeberechtigten, Aufsichtspflicht, Erkrankungen**

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der bewussten Übergabe der Kinder im Gebäude oder auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder an die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen. Es ist grundsätzlich die Pflicht der Personensorgeberechtigten, ihr Kind selbst abzuholen oder für eine ordnungsgemäße Abholung zu sorgen.
- (2) Die Aufsichtspflicht liegt bei den Personensorgeberechtigten oder deren beauftragten Begleitpersonen, wenn diese ihre Kinder bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung (z.B. Sommerfest, St. Martin etc.) begleiten oder für einen bestimmten Zeitraum mit ihren Kindern dort gemeinsam verweilen (z.B. Eingewöhnungszeit).
- (3) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen oder geändert werden. Es liegt im Ermessen der Einrichtungsleitung, begründet auf den Schutzauftrag des § 8a SGB VIII, zu beurteilen, ob die abholende Person in der Lage ist, das Kind angemessen zu betreuen. Bestehen an dieser Fähigkeit berechnete Zweifel, darf sie die Herausgabe des Kindes verweigern. Gründe hierfür sind z.B. offensichtlich betrunkene oder unter Drogen stehende zur Abholung berechnete Personen.
- (4) Kann ein Kind nach Einschätzung der Leitung der abholenden Person nicht anvertraut werden, überprüft diese die Abholerlaubnis bzw. Unterbringung des Kindes im Notfall. Die Einrichtungsleitung ist verpflichtet, z.B. das Kind durch einen anderen zuverlässigen Familienangehörigen abholen zu lassen. Wenn das nicht möglich ist, kann sie das Jugendamt bzw. die Polizei informieren.
- (5) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, die Kinder bei Erkrankung nicht in die Einrichtung zu bringen. Im Zweifel entscheidet die Einrichtungsleitung oder eine andere bevollmächtigte Person über die Aufnahme des Kindes. Sollte sich der Gesundheitszustand des Kindes im Laufe der Betreuungszeit verschlechtern, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, ihr Kind nach Aufforderung durch die Leitung/des päd. Personals umgehend aus der Einrichtung abzuholen. Die Einschätzung des Krankheitszustandes des Kindes liegt im Ermessen der Einrichtungsleitung.

- (6) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz (siehe Anlage Betreuungsvertrag) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn der Leitung ein ärztliches Attest über den Wiederbesuch vorliegt.

## **§ 10**

### **Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Elternbeirat**

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist nach dem BayKiBiG ein Elternbeirat zu bilden, der nach Art. 14 BayKiBiG in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung beratend mitwirken soll.
- (2) Eine wirkungsvolle Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung aller Personensorgeberechtigten ab. Die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und an Entwicklungsgesprächen teilnehmen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten wählen einen Elternbeirat (Art.14 Abs.1 BayKiBiG). Der Elternbeirat soll die Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten, Leitung der Kindertageseinrichtung, Träger und ggf. der Grundschulen fördern. Er wird regelmäßig informiert und beratend gehört (Art. 14 Abs. 2-5 BayKiBiG).
- (4) Personensorgeberechtigte, die im Rahmen der gelebten Erziehungspartnerschaft in der Einrichtung hospitieren oder stundenweise mitarbeiten, unterliegen ebenso wie Elternbeiräte der Schweigepflicht im Sinne des
- a) Sozialdatenschutzes (personenbezogene Daten der Kinder und Familien).
  - b) Betriebs- und allgemeinen Datenschutzes (nicht offenkundige Betriebs- und Geschäftsdaten des Trägers und der Kindertageseinrichtung, zu denen auch personenbezogene Daten des Personals der Kindertageseinrichtung zählen).

## **§ 11**

### **Unfallversicherungsschutz, Haftung**

- (1) Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden die, im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird empfohlen.
- (3) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungssatzung vom 12.08.2013 außer Kraft.

Bernau a. Chiemsee, 16.05.2024



Irene Biebl-Daiber  
Erste Bürgermeisterin